

**Satzung
der Gemeinde Groß Grönau
über die Erhebung von Gebühren und Entgelten
für die Benutzung der Freiwilligen Feuerwehr**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in Verbindung mit dem Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (BrSchG) in den jeweils geltenden Fassungen wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 09.05.2006 folgende Gebührensatzung erlassen:

**§ 1
Pflichtaufgaben der Feuerwehr**

Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Groß Grönau – im weiteren als „Feuerwehr“ bezeichnet – ist verpflichtet:

1. bei Bränden, Not- und Unglücksfällen in Wahrnehmung der Aufgaben der Gefahrenabwehr nach § 162 Abs. 3 Landesverwaltungsgesetz in ihrem Einsatzgebiet die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um gegenwärtige Gefahren für Leben, Gesundheit und Vermögen abzuwehren (abwehrender Brandschutz, Technische Hilfe),
2. im Katastrophenschutz mitzuwirken,
3. bei der Brandschutzerziehung und –aufklärung mitzuwirken,
4. auf Anforderung gemeindeübergreifende Hilfe zu leisten, soweit der abwehrende Brandschutz und die technische Hilfe in der Gemeinde nicht gefährdet sind; in Ausnahmefällen kann auch die Regelung des § 21 Abs. 2 BrSchG Anwendung finden.
5. angeordnete Feuersicherheitswachen zu stellen,
6. sich an der Löschwasserschau zu beteiligen.

**§ 2
Gebührenfreie Dienstleistungen**

Der Einsatz der Feuerwehr im Rahmen der Pflichtaufgaben ist vorbehaltlich der Regelungen der §§ 3, 5 und 8 gebührenfrei. Dies gilt bei:

1. Bränden,
2. der Befreiung von Menschen aus lebensbedrohlichen Lagen,
3. der Hilfeleistung bei Not und Unglücksfällen, die durch Naturereignisse verursacht werden.

**§ 3
Gebührenpflichtige Dienstleistungen**

- (1) Soweit nicht das Brandschutzgesetz oder § 2 dieser Satzung etwas anderes bestimmen, sind die Dienstleistungen der Feuerwehr nach Maßgabe dieser Gebührensatzung gebührenpflichtig.

(2) Gebührenpflichtige Dienstleistungen sind insbesondere:

1. Einsätze zu Zwecken nach § 2 im Falle
 - a) vorsätzlicher Verursachung von Gefahr oder Schaden
 - b) vorsätzlicher grundloser Alarmierung der Feuerwehr
 - c) eines Fehlalarmes einer Brandmeldeanlage
 - d) einer bestehenden Gefährdungshaftpflicht
2. Gestellung von Feuersicherheitswachen sowie Sicherheitsmaßnahmen beim Ausbrennen von Schornsteinen,
3. Hilfeleistungen, die eine Verunreinigung von Gewässern und Landflächen durch gefährdende oder verschmutzende Stoffe verhindern oder beseitigen sollen, sofern diese Gefahr schuldhaft verursacht wurde,
4. Hilfeleistungen zur Abwehr von Gefahren für die Öffentlichkeit durch einsturzgefährdete Gebäude, Gebäudeteile und Einrichtungen, sofern der Eigentümer seine Aufsichtspflicht schuldhaft vernachlässigt oder ein anderer die Gefahr schuldhaft verursacht hat,
5. Hilfeleistungen im Rahmen von Verkehrsunfällen, sofern die Gefahr schuldhaft verursacht worden ist.

(3) Von der Erhebung der Gebühren oder von Kostenersatz kann ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit sie nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder der Verzicht aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 4

Benutzungsverhältnis

- (1)** Die Benutzung der Feuerwehr beginnt mit der Alarmierung oder anderweitigen Benachrichtigung über einen bevorstehenden Einsatz und endet mit der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft am Standort (Gerätehaus).
- (2)** Benutzerin oder Benutzer der Feuerwehr ist, wer einen Einsatz der Feuerwehr veranlasst oder eine sonstige Hilfeleistung anfordert. Wird die Feuerwehr wegen des Zustandes einer Person oder einer Sache, insbesondere eines Gebäudes, Grundstückes oder Fahrzeuges eingesetzt, so ist die- oder derjenige Veranlasserin oder Veranlasser des Einsatzes, die oder der diesen Zustand durch Handeln oder pflichtwidriges Unterlassen herbeigeführt hat, für die Sache verantwortlich ist oder den Zustand durch den Betrieb einer anderen Sache herbeigeführt hat. Eine Fehlalarmierung durch technische Anlagen und die vorsätzliche grundlose Alarmierung gelten als Benutzung der Feuerwehr.
- (3)** Behörden und andere Gemeinden sind neben den in Absatz 2 genannten Benutzerinnen oder Benutzern Benutzer der Feuerwehr.

§ 5

Gebührenpflicht

- (1)** Für die Benutzung der Feuerwehr wird eine Benutzungsgebühr erhoben. Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn der Benutzung.

- (2) Bei
1. Bränden,
 2. Befreiung von Menschen aus lebensbedrohlichen Lagen,
 3. Hilfeleistungen bei Not- und Unglücksfällen, die durch Naturereignisse verursacht werden,
wird eine Gebühr nur erhoben
- a) für vorsätzliche Verursachung der Gefahr oder des Schadens,
 - b) bei einer bestehenden Gefährdungshaftpflicht,
 - c) bei einer gegenwärtigen Gefahr, die durch den Betrieb eines Kraft-, Luft-, Schienen- oder Wasserfahrzeuges entstanden ist und
 - d) für aufgewendete Sonderlöschmittel bei Bränden in Gewerbe- und Industriebetrieben.

§ 6 Berechnung der Gebühren

- (1) Die Gebühr setzt sich zusammen aus der Einsatzgebühr nach den Absätzen 2 und 6, der Verbrauchsgebühr nach Absatz 3, der Verpflegungsgebühr nach Absatz 4 und der Schadensgebühr nach Absatz 5.
- (2) Die Einsatzgebühr wird nach Benutzungszeit unter Berücksichtigung des eingesetzten Personals und der eingesetzten Fahrzeuge und Geräte für jede angefangene Stunde nach den Sätzen des Absatzes 6 berechnet.
- (3) Eine Verbrauchsgebühr wird für die beim Einsatz verbrauchten Sonderlöschmittel (Schaum, Pulver u.a.), Ölbindemittel, Filter, Prüfröhrchen und sonstigen Verbrauchsmittel in Höhe der tatsächlichen Kosten für deren Beschaffung erhoben.
- (4) Eine Verpflegungsgebühr wird bei Einsätzen über drei Stunden Dauer für Verpflegung und Erfrischung des Personals in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen erhoben.
- (5) Eine Schadensgebühr wird für alle Verluste und Schäden an Fahrzeugen oder Geräten, die bei der Benutzung der Feuerwehr entstehen, in Höhe der tatsächlichen Kosten für die Instandsetzung oder Wiederbeschaffung erhoben, soweit Schäden nicht Folge des benutzungsbedingten Verschleißes sind.
- (6) Die Gebührensätze für die Einsatzgebühr betragen für jede angefangene Stunde
- | | |
|---|----------|
| 1. für Fehllarme bei Brandmeldeanlagen | 100,00 € |
| 2. für vorsätzliche grundlose Alarmierung | 250,00 € |
| 3. für Personal (pro Person) | |
| 3.1 bei Einsätzen | 39,00 € |
| 3.2 bei Sicherheitswachen | 10,00 € |

4.	für Feuerwehrfahrzeuge (einschließlich Ausrüstung)	
4.1	mit einem zulässigen Gesamtgewicht bis 6 t	75,00 €
4.2	mit einem zulässigen Gesamtgewicht bis 9,5 t	100,00 €
4.3	mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 9,5 t	150,00 €
4.4	Drehleitern und Kranwagen	300,00 €
5.	für andere Fahrzeuge	
5.1	mit einem zulässigen Gesamtgewicht bis 5 t	15,00 €
5.2	mit einem zulässigen Gesamtgewicht bis 10 t	20,00 €
5.3	mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 10 t	25,00 €
6.	für Geräte, die nicht zur Ausrüstung der Fahrzeuge gehören oder gesondert bereitgestellt werden	
6.1	Türöffnungsgerät	15,00 €
6.2	Tragkraftspritze	30,00 €
6.3	Stromerzeuger	30,00 €
6.4	Lichtmast m. Stativ	30,00 €
6.5	Motorsäge	20,00 €
6.6	Greifzug	20,00 €
6.7	Trennschleifer u.ä.	15,00 €
6.8	Rettungsschere	30,00 €
6.9	Spreizer	30,00 €
6.10	Octopuss (Airbagsicherung)	15,00 €
6.11	Sauerstoffschutzgerät, bzw. Pressluftatmer	30,00 €
6.12	Druckschlauch	6,00 €
6.13	Standrohr	2,00 €
6.14	Saugschlauch	2,00 €
6.15	Anstell-, Steck-, Klapp- oder Schiebeleiter	15,00 €
6.16	Lenzpumpe	30,00 €

§ 7

Schuldnerin und Schuldner der Gebühren

- (1) Gebührenschuldnerin oder Gebührenschuldner ist die Benutzerin oder der Benutzer der Feuerwehr. Mehrere Benutzerinnen oder Benutzer schulden als Gesamtschuldner.
- (2) Abweichend von Absatz 1 ist nur Gebührenschuldnerin oder Gebührenschuldner
- bei einem Fehlalarm durch technische Anlagen, wer die Anlage betreibt oder betreiben lässt,
 - bei einer vorsätzlichen Herbeiführung des Schadens oder der Gefahr, wer ihn oder sie herbeigeführt hat,
 - bei einer bestehenden Gefährdungshaftpflicht die oder der Haftende und
 - bei einer gegenwärtigen Gefahr durch den Betrieb eines Kraft-, Luft-, Schienen- oder Wasserfahrzeuges die Betreiberin oder der Betreiber.

§ 8

Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt.
- (2) Die Gebühr ist innerhalb eines Monats nach der Festsetzung fällig, im Bescheid kann ein anderer Zeitpunkt bestimmt werden.
- (3) Auf die Erhebung von Gebühren und Entgelten kann ganz oder teilweise verzichtet werden, soweit diese nach Lage des Einzelfalls eine unbillige Härte darstellt oder der Verzicht auf Grund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist. Ein Verzicht ist auch möglich, wenn die Feuerwehr am Einsatzort aus feuerwehrtaktischer Sicht nicht oder nicht mehr benötigt wird und die Alarmierung nicht unmittelbar durch den Benutzer oder die Benutzerin erfolgte.
- (4) Die Feuerwehr kann eine sonstige Hilfeleistung von der Vorauszahlung bis zur Höhe der Gesamtgebühr oder der Gewährung einer angemessenen Sicherheit abhängig machen.

§ 9

Erhebung von Entgelten

- (1) Soweit die Erhebung von Gebühren aus rechtlichen Gründen ausgeschlossen ist, wird für die Benutzung der Feuerwehr, außer in den Fällen des § 2, ein privatrechtliches Entgelt erhoben.
- (2) Das Entgelt wird entsprechend den §§ 4 bis 8 dieser Satzung berechnet.
- (3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieser Satzung für die Erhebung von Entgelten entsprechend.

§ 10

Haftung für Schäden

- (1) Für Personen- und Sachschäden, die bei einem Einsatz der Feuerwehr entstehen, haftet die Gemeinde als Träger der Feuerwehr nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, im Übrigen ist die Gemeinde durch die Benutzerin oder den Benutzer von Ersatzansprüchen frei zu stellen.
- (2) Soweit der Benutzerin oder dem Benutzer nur Gerät zur Verfügung gestellt wird, haftet sie oder er für alle durch die Benutzung oder den Betrieb entstehenden Schäden selbst und hat die Gemeinde in vollem Umfang von der Haftung frei zu stellen.

§ 11 Datenschutz

Zur Ermittlung des Gebührenschuldners und zur Festsetzung der Gebühr im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten gemäß § 10 Abs. 4 in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Nr. 1 Landesdatenschutzgesetz bei

- (a) Einwohnermeldeämtern,
- (b) Standesämtern,
- (c) Ordnungsämtern/Kraftfahrzeugzulassungsstellen,
- (d) Grundbuchämtern beim Amtsgericht,
- (e) Polizeidienststellen,
- (f) Staatsanwaltschaften,
- (g) Justizvollzugsanstalten sowie beim
- (h) Kraftfahrtbundesamt,
- (i) Landesvermessungsamt,
- (j) Amt für Ländliche Räume und
- (k) Staatlichen Umweltamt zulässig, um ggf. folgende Daten zu erheben:

zu a) Daten (Familiennamen, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, Sterbetag, Sterbebuchsnummer mit zuständigem Standesamt) aus Melderegistern

zu b) Daten (Sterbebuchsnummer, Sterbetag, Familienname, Vorname und Anschrift vom Ehepartner, Name und Anschrift vom Bestatter) aus Familien- und Sterberegistern

zu c) Daten (Familiennamen, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, Geburtsort, Versicherungsnummer, Name und Anschrift der Versicherung, technische Daten des Fahrzeugs) aus Kraftfahrzeugzulassungsdateien und Verkehrsunfallakten

zu d) Daten (Familiennamen, Vorname und Anschrift des Grundeigentümers) aus Grundbüchern

zu e) Daten (Familiennamen, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum und Kfz-Kennzeichen der am Unfall Beteiligten) aus Tagebüchern und Verkehrsunfallakten

zu f) Daten (Familiennamen, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum und Kfz-Kennzeichen der am Unfall Beteiligten) aus Strafakten und sonstigen Vorgängen

zu g) Daten (Strafmaß, Entlassungstermin, Anschrift nach der Entlassung, Familienname, Vorname und Anschrift des Bewährungshelfers) des Gebührenschuldners

zu h) Daten (Familiennamen, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, Geburtsort, Versicherungsnummer, Name und Anschrift der Versicherung, technische Daten des Fahrzeugs) aus Kraftfahrzeugzulassungsdateien

zu i) Daten (Grundbuchbezeichnung) aus Grundstückskatastern

zu j-k) Daten (Familiennamen, Vorname, Anschrift) des Verursachers

Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Gebüh-
renerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt mit Beginn des Tages nach der Bekanntmachung in
Kraft.

Groß Grönau, den 09. Mai 2006

Gemeinde Groß Grönau

(Weißkichel)
Bürgermeister